

ACTIVDISPENS®

Haftungsfrage bei Dispensationen im Schulsport

Grundsätzlich gilt es zu unterscheiden, ob ein:e Schüler:in mit einer Verletzung oder mit Unwohlsein ein Arzzeugnis vorweist oder nicht.

Kein Arzzeugnis vorhanden

Hat der/die Schüler:in kein Arzzeugnis, so entscheidet die Sportlehrperson zusammen mit dem/der Schüler:in und dem activdispens-Katalog, was gemacht werden kann.

Arzzeugnis vorhanden

- a. Kann der/die Schüler:in jedoch ein Arzzeugnis vorweisen, so ist vom Arzt zu entscheiden, inwieweit er/sie am Sportunterricht teilnehmen kann. Die Sportlehrperson hat sich an die Vorgaben des Arztes zu halten.
- b. Überschreitet die Sportlehrperson die Limiten, welche im Arzzeugnis vorgegeben sind, besteht allenfalls ein Haftungsgrund.
- c. Das detailliert ärztliche Zeugnis von activdispens ist vom Arzt auszufüllen.
- d. Es wird den Schulen empfohlen, in ihrem Schulgesetz aufzuführen, dass nur Dispensationsformulare von activdispens akzeptiert werden.
- e. Sollte ein/eine Schüler:in bei Übungen, welche grundsätzlich gemäss Arzzeugnis von activdispens möglich sind, Beschwerden geltend machen, so ist Zurückhaltung geboten und auf die Durchführung zu verzichten. Dem/der Schüler:in ist die Auflage zu machen, den Verzicht auf solche Übungen durch den entsprechenden Arzt bestätigen zu lassen und sich hierfür ausdrücklich dispensieren zu lassen.

Schriftliche bzw. theoretische alternative Aufträge dürfen bei allen Dispensen durch die Sportlehrperson angeordnet werden.

Diese Empfehlungen wurden in Zusammenarbeit mit Marti Rechtsanwälte / Glarus entworfen.